

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Elbtal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Untere Gadelheimer Mühle“, Elbtal-Dorchheim

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal hat in Ihrer Sitzung am **20.07.2023** beschlossen, den o.g. Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Sie findet statt in der Zeit vom

27.11.2023 bis 05.01.2024 (einschließlich)

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbtal (Bauamt) Rathausstraße 1 im Ortsteil Dorchheim, während der allgemeinen Dienststunden.

Die Dienststunden sind wie folgt:

Montag:	08.00-12.00 Uhr
Dienstag:	08.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Mittwoch:	08.00-12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00-12.00 Uhr und
Freitag:	08.00-12.00 Uhr

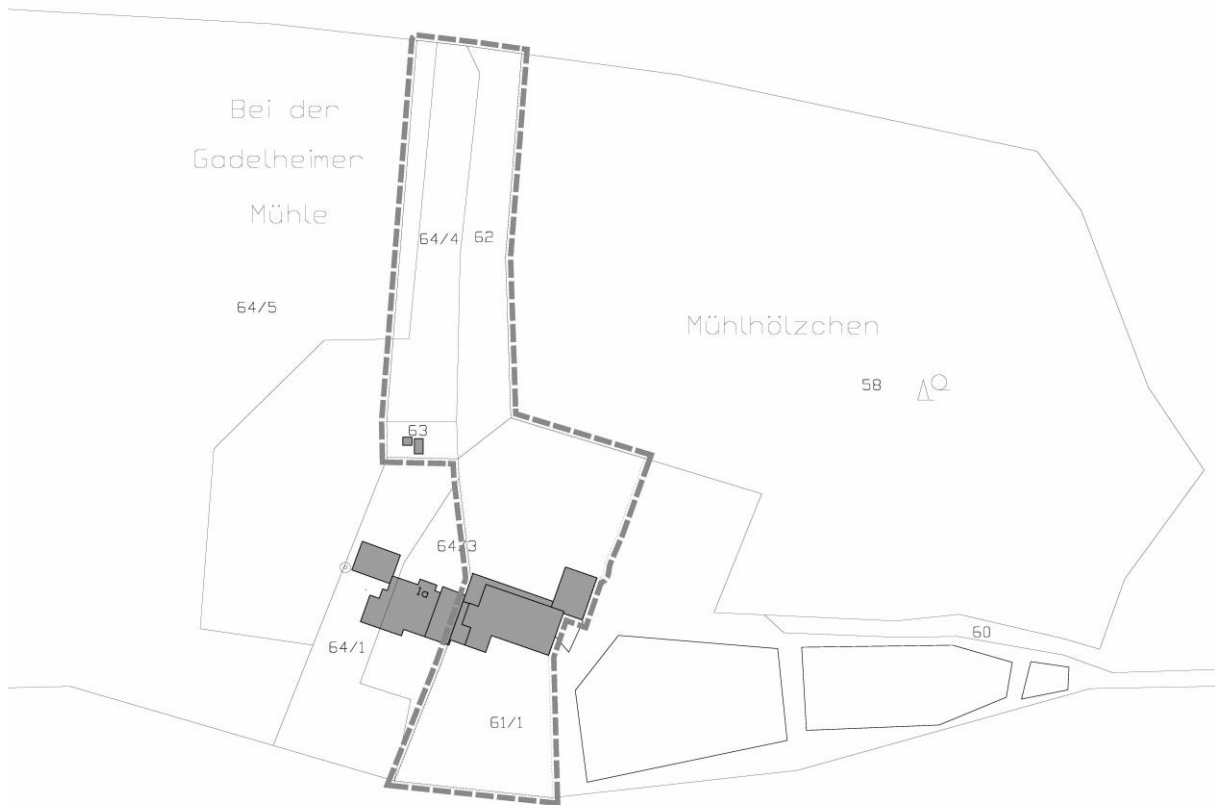
Vom 27.12.2023 bis zum 29.12.2023 bleibt die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbtal (Bauamt) geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

Arten vorhandener Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan und artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan	- dp-freiraum, Dornburg	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere und Pflanzen, FFH-Gebiet, Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft und Landschaftsbild.
Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Privatpersonen	- Arbeitsgemeinschaft ges. anerkannter Naturschutzverbände v. 19.06.2023	- Hinweise redaktionellen Planüberarbeitungen, Gebietsabgrenzung, - Deckung mit Flächennutzungsplan - Bestandserhebungen und -aufnahmen
	- Kreisausschuss Limburg-Weilburg, Untere Naturschutzbehörde v. 21.06.2023	- Hinweise redaktionellen Planüberarbeitungen, Planabgleich in der Begründung zum Bebauungsplan, Gebietsabgrenzung, - Bestandserhebungen und -aufnahmen

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung mündlich und/oder schriftlich abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können,
- dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können und
- dass die zum Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.



Geltungsbereich mit Änderungsflächen

Elbtal, den 14.11.2023

Gemeindevorstand der Gemeinde Elbtal
gez. **Bäcker**, 1. Beigeordneter